

Kantonale Steueramnestie

Anfrage

Der Staatsrat des Kantons Jura hat kürzlich mit einer kantonalen Verordnung eine Steueramnestie für die direkten Bundessteuern sowie die Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen, dem Gewinn und dem Kapital der juristischen Personen sowie den Grundstücksgewinnen in Kraft gesetzt.

Dadurch verspricht sich die jurassische Regierung erhebliche Einnahmen aus Vermögenswerten, die in den letzten Jahren nicht deklariert wurden.

Ein Argument dafür ist, dass die letzte Amnestie auf das Jahr 1969 zurückgeht. Es sind also 40 Jahre seit dieser allgemeinen Steueramnestie für alle Schweizer Steuerpflichtigen vergangen. Früher war es üblich, alle 25 bis 30 Jahre eine Steueramnestie durchzuführen.

Eine Steueramnestie könnte auf den ersten Blick auch für unseren Kanton interessant sein, der so ganz nebenbei mehr einnehmen könnte. Eine solche Massnahme wäre viel weniger einschneidend, als was die geltenden Gesetzesbestimmungen vorsehen, wonach die hinterzogenen Steuern der letzten 10 Jahre vollständig nachbezahlt werden müssen. Sie sollte es vor allem auch ermöglichen, zweifellos hohe Summen der Besteuerung zuzuführen und vor allem in den Wirtschaftskreislauf zurückzubringen.

Diese Überlegungen bringen mich auf folgende Fragen, die ich dem Staatsrat stellen möchte:

1. Hat der Freiburger Staatsrat die Möglichkeit der Durchführung einer Steueramnestie ähnlich wie im Kanton Jura geprüft?
2. Kann er wie die Jurassier die Zustimmung des Bundes für die direkte Bundessteuer erlangen, mit der Forderung nach Gleichbehandlung?
3. Falls der Staatsrat diese Möglichkeit ins Auge fasst, wann will er einen entsprechenden Vorentwurf vorlegen?
4. Kann er wie im Kanton Jura eine solche Steueramnestie einfach auf dem Verordnungsweg durchführen?
5. Könnte eine solche Steueramnestie ohne weiteres auch die Gemeinde- und Kirchensteuern umfassen?
6. Kann er entsprechend den 1969 verzeichneten Mehreinnahmen abschätzen, wie viel mit einer solchen Steueramnestie eingenommen werden könnte und wie gross der Nutzen für die Kantonsfinanzen wäre?

14. Dezember 2009

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat antwortet folgendermassen auf die gestellten Fragen:

1. *Hat der Freiburger Staatsrat die Möglichkeit der Durchführung einer Steueramnestie ähnlich wie im Kanton Jura geprüft?*

Der Staatsrat hat die Möglichkeit der Durchführung einer Steueramnestie ähnlich wie im Kanton Jura nicht geprüft und hat auch nicht die Absicht, dies zu tun.

2. *Kann er wie die Jurassier die Zustimmung des Bundes für die direkte Bundessteuer erlangen, mit der Forderung nach Gleichbehandlung?*

Nach den vielen Presseartikeln über die Steueramnestie im Kanton Jura hat die Finanzdirektion die Bundesbehörden Ende 2009 um eine Stellungnahme geben. In einem Schreiben vom 14. Januar 2010 hat sich der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) dazu geäußert. Ihm zufolge steht die jurassische Steueramnestie im Widerspruch zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, und nur die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige sind gültig.

Es wäre also unmöglich für den Kanton Freiburg, die Zustimmung der Bundesbehörden für ein ähnliches Vorhaben wie im Kanton Jura oder für ein anderes Vorhaben zu erhalten, das vom Gesetz vom 20. März 2008 abweicht.

3. *Falls der Staatsrat diese Möglichkeit ins Auge fasst, wann will er einen entsprechenden Vorentwurf vorlegen?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

4. *Kann er wie im Kanton Jura eine solche Steueramnestie einfach auf dem Verordnungsweg durchführen?*

Anders als das jurassische Steuergesetz sieht das freiburgische Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) keine Möglichkeit für den Staatsrat vor, die Modalitäten einer Steueramnestie auf dem Verordnungsweg festzulegen.

5. *Könnte eine solche Steueramnestie ohne weiteres auch die Gemeinde- und Kirchensteuern umfassen?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

Der Staatsrat bestätigt, dass die am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzte Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige auch die Gemeinde- und Kirchensteuern betrifft.

6. *Kann er entsprechend den 1969 verzeichneten Mehreinnahmen abschätzen, wie viel mit einer solchen Steueramnestie eingenommen werden könnte und wie gross der Nutzen für die Kantonsfinanzen wäre?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass sich die Mehreinnahmen mit der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und der Einführung der straflosen Selbstanzeige nicht beziffern lassen (s. Botschaft Nr. 151 vom 1. September 2009 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des DStG).

Freiburg, den 9. Februar 2010